

Moraltheologische Sonderbehandlung der Sterilisation?

In dieser Zeitschrift hat sich bereits ein Artikel¹ mit der These befaßt, die Weihbischof *J. M. Reuß* (Mainz) Ende 1963 zur Diskussion stellte², nämlich daß zur berechtigten Vermeidung der Schwangerschaft Eingriffe in biologisch-physiologische Gegebenheiten und Abläufe im Hinblick auf den Vollzug der Kopula (chirurgische Sterilisation oder hormonale Behinderung der Eireife) zulässig sein können. Diese Ausführungen haben ebenso wie die in dieselbe Richtung ziellenden von *L. Janssens*³ und *W. van der Marck O. P.*⁴ ein lebhaftes Echo gefunden⁵. *Reuß* selbst hat seine Meinung gegenüber *A. Günthör O. S. B.* erneut dargelegt⁶. Die folgenden Zeilen sollen zu einem Punkt der Erörterung einen kleinen Beitrag leisten.

Weihbischof *Reuß* ist der Auffassung, der sterilisierende Eingriff (durch chirurgische Operation oder durch Medikamente) werde in der moraltheologischen Beurteilung anders behandelt als sonstige Eingriffe in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe des menschlichen Organismus. Wohl werde die sogenannte *indirekte* Sterilisation (die zu Heilzwecken vorgenommen wird, wobei die Unfruchtbarkeit nicht beabsichtigt, sondern nur zugelassen wird) wie sonstige Entfernung von Organen oder Unterdrückung von Funktionen gebilligt, wenn das Wohl des Ganzen sie erfordere. Der *direkten* Sterilisation (dem Eingriff, der in der Absicht vollzogen wird, die Unfruchtbarkeit herbeizuführen) werde jedoch eine *Sonderstellung* zugewiesen: Sie werde als absolut unerlaubt betrachtet, und zwar deshalb, weil sie kontrazeptive Maßnahme sei; man nehme sie damit in der Beurteilung aus dem Bereich der sonstigen Eingriffe, der dem fünften Gebot zugeordnet werde, heraus und verfahre mit ihr, da sie dem sechsten Gebot zugehöre, anders als mit den übrigen Eingriffen⁷.

Vielleicht lassen sich die Dinge aber auch anders sehen. Die Rechtfertigung von Eingriffen in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe wird allgemein im sogenannten *Ganzheitsprinzip* gesucht: Organe dürfen entfernt und Funktionen dürfen unterdrückt werden, wenn dies zur Rettung des Ganzen notwendig ist, da der Teil dem Ganzen untersteht und das Ganze wichtiger ist als der Teil. In der letzten Zeit nun hat man für manche sittlichen Probleme Lösungen als annehmbar bezeichnet, die voraussetzen, daß die Fruchtbarkeit manchmal absichtlich ausgeschaltet werden darf, mit anderen Worten, daß manchmal direkt sterilisiert werden darf. Den Frauen, denen die Gefahr der Vergewaltigung droht, haben bekannte Moraltheologen zur Vermeidung der Empfängnis aus einem solchen erzwungenen Verkehr den Gebrauch zeitweilig sterilisierender Medikamente

¹ A. Auer, Eheliche Hingabe und Zeugung. Zu einem Diskussionsbeitrag des Mainzer Weihbischofs Dr. *J. M. Reuß*, Theol.-prakt. Quartalschr. 112 (1964) 121–132.

² *J. M. Reuß*, Eheliche Hingabe und Zeugung. Ein Diskussionsbeitrag zu einem differenzierten Problem, Theol. Quartalschr. (Tübingen) 143 (1963) 454–476.

³ *L. Janssens*, Morale conjugale et progestogènes, Ephemerides Theologicae Lovanienses 39 (1963) 787–826.

⁴ *W. van der Marck O. P.*, Vruchtbareidsregeling, poging tot antwoord op een nog open vraag, Tijdschrift voor theologie 3 (1963) 378–413.

⁵ Vgl. *L. M. Weber*, Zur Frage der Geburtenregelung, Theologie der Gegenwart 7 (1964) 125–133; *A. Günthör OSB*, Kritische Bemerkungen zu neuen Theorien über Ehe und eheliche Hingabe, Theol. Quartalschr. 144 (1964) 316–350; *K. Demmer MSC*, Eheliche Hingabe und Zeugung, Scholastik 39 (1964) 528–557.

⁶ *J. M. Reuß*, Nochmals zum Thema „Eheliche Hingabe und Zeugung“. Eine Antwort an *P. Anselm Günthör OSB*, Theol. Quartalschr. 144 (1964) 445–476.

⁷ Theol. Quartalschr. 144 (1964) 468f.

zugestanden⁸. Manche schließen dann weiter, daß sich in ähnlicher Weise die Ehefrau schützen dürfe, die von ihrem Mann in unverantwortlicher Weise zum Verkehr genötigt wird⁹. Ja man meint, die Frau durch Medikamente zeitweilig oder sogar durch chirurgischen Eingriff auf Dauer sterilisieren zu dürfen, wenn ihr Organismus zwar empfangen, aber infolge unheilbaren Mangels das empfangene Kind nicht zur Reife bringen kann¹⁰. Wenn diese Lösungen stimmen, ergibt sich, daß die direkte Sterilisation nicht absolut unzulässig ist und daß die kirchliche Verurteilung der direkten Sterilisation¹¹ wohl eine richtige sittliche Erkenntnis ausspricht, aber noch nicht in adäquater Formulierung, sondern dahin zu ergänzen ist, daß eine *normale Fruchtbarkeit* (d. h. die Fähigkeit, das Kind zu empfangen *und* zur Reife zu bringen) bei *freier geschlechtlicher Betätigung* nicht direkt ausgeschaltet werden darf¹².

Zur Rechtfertigung stützt man sich jedenfalls auf das *Ganzheitsprinzip*: Die Frau schaltet durch Medikamente zeitweilig ihre Fruchtbarkeit aus, um zu verhindern, daß die schwere Schädigung, die ihr leib-seelisches Wohlbefinden durch die Vergewaltigung erleidet, durch die aufgezwungene Schwangerschaft noch bedeutend vergrößert wird¹³. Diese Anwendung der Drogen hat den Charakter einer zulässigen Schutzmaßnahme, soweit es sich um einen rein aufgezwungenen Verkehr handelt, gegen den keine wirksame Hilfe zur Verfügung steht¹⁴. Die Absicht der Frau geht nicht auf eine sterile Kopula; sie will die Kopula überhaupt nicht, sondern fürchtet sie; vielmehr sterilisiert sie ihren Organismus, um, wenn sie sich

⁸ P. Palazzini-F. X. Hürth-F. Lambruschini, *Una donna domanda: come negarsi alla violenza?* Studi cattolici 5 (1961), Nr. 27, 62-72; M. Zalba SJ., *Casus de usu artificii contraceptivi*, Periodica de re morali, canonica, liturgica 51 (1962) 167-192, bes. 172-180; J. Fuchs SJ., *De castitate et ordine sexuali*. Romae 3 1963, 95 f.; J. M. Reuß, Theol. Quartalschr. 144 (1964) 468. Anders L. Bender OP., *Usu pilularum evitare conceptionem ex stupro*, Angelicum 39 (1962) 416-439.

⁹ Vgl. B. Häring CSSR., *Naturgemäß-gottgewollte Wege verantworteter Elternschaft*, in: *Moderne Ehe und Kinderzahl* (Schriftenreihe des Kathol. Familienverbandes Österreichs 15) 18 f.; *Naturgemäß Wege verantworteter Elternschaft*, Theol. d. Gegenv. 6 (1963) 130.

¹⁰ Vgl. Herder-Korrespondenz 16 (1962) 471; F. Böckle, *Insemination, Sterilisation und moderne Methoden der Geburtenkontrolle*, in: *Offene Fragen zwischen Ärzten und Juristen* (Studien und Berichte der Kathol. Akademie in Bayern 20). Würzburg 1963, 121.

¹¹ „Casti connubii“, Denzinger-Schönmetzer, *Enchiridion symbolorum, definitionum et declaracionum de rebus fidei et morum*. Friburgi Br. 32 1963, 3723 (DS); S. Off., 21. 2. 1940, DS 3788; Pius XII., *Ansprachen* 29. 10. 1951, 7. 9. 1953, 8. 10. 1953, 12. 9. 1958, *Acta Apostolicae Sedis* 43 (1951) 843 f., 45 (1953) 606, 675, 50 (1958) 743 f., bei Utz-Groner, *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens*. Soziale Summe Pius XII. Freiburg (Schweiz) 1954-1961, 1065, 1138. 2322, 5451 f.

¹² Vgl. F. Böckle, a. a. O., 121, Anm. 14. - L. L. McReavy, *The Dutch Hierarchy on Marriage Problems*, *The Clergy Review* 49 (1964) 115: „If, as seems reasonable to hold, the intrinsic malice of the condemned form of sterilization is only realized when the act seeks to deprive the *voluntary* exercise of one's sexual faculty in intercourse of its naturally procreative potentiality, then the use of steroids as a safeguard against the effects of an unjustly enforced act of intercourse would not be contrary to the Holy Office decree.“ - J. Fuchs sagt zwar: „Unerlaubt ist . . . jeder sterilisierende Eingriff in die Zeugungsfähigkeit des Menschen, der diese Fähigkeit dauernd oder zeitweilig auszuschließen versucht“ (Die Diskussion um die „Pille“, *Stimmen der Zeit* 174. Bd., 89, 1963/64, 410), schränkt aber an anderer Stelle selbst ein: „*Principium de illicita sterilizatione directa non se refert ad inducendam sterilitatem physicam ut talem, sed ad eam inducendam cum intentione reddendi sic infecundam copulam voluntariam (vel debitam)*“ (*De castitate et ordine sexuali* 96; ähnlich Arzt und Christ 9, 1963, 77). Gegen die Zulässigkeit der direkten Sterilisation bei „sinnlos gewordener Empfängnisfähigkeit“ bringt J. Fuchs Bedenken vor, wenn er sie auch nicht mit aller Entschiedenheit ablehnt (Arzt und Christ 9, 1963, 78 f.).

¹³ L. L. McReavy a. a. O.: „It is an opinion which can easily be reconciled with the principle of totality in the use of the human body, whereby one is entitled to suppress a physiological function (here ovulation) when its operation is likely to be the occasion of serious harm to the body as a whole (here the physical and mental shock of an enforced pregnancy“; J. Fuchs, *De castitate et ordine sexuali* 95: „*principium totalitatis*“).

¹⁴ Die Voraussetzung der Unfreiwilligkeit des Verkehrs betonen J. Fuchs, *Moraltheologie und Geburtenregelung*, Arzt und Christ 9 (1963) 77; N. Seelhammer, *Zur Diskussion um die Frage der Geburtenbeschränkung*, Trierer theol. Zeitschr. 73 (1964) 100.

schon der Kopula nicht erwehren kann, nicht für eine noch größere Schädigung ihres leib-seelischen Ganzen anfällig zu sein¹⁵. Auch im Fall der „sinnlos gewordenen Konzeptionsfähigkeit“ (die das Kind nicht zur Reife zu bringen vermag) versucht man, die Erlaubtheit der direkten Sterilisation mit dem Ganzheitsprinzip zu begründen: Diese Konzeptionsfähigkeit soll ausgeschaltet werden, damit im Interesse der ganzmenschlichen Persönlichkeit die anderen Funktionen der Geschlechtlichkeit erhalten bleiben¹⁶. So gesehen, scheint die direkte Sterilisation nicht eine Sonderbehandlung zu erfahren: Der Eingriff wird dann, und nur dann, als zulässig angesehen, wenn er durch das Ganzheitsprinzip gerechtfertigt werden kann. Entspricht dies nicht der Regel, wie sie in „*Casti connubii*“ gelehrt wird, der Mensch dürfe die Glieder seines Leibes nur zu deren natürlichen Zielen gebrauchen und sie nur in dem Fall zerstören oder verstümmeln oder sich auf andere Art zu den natürlichen Funktionen ungeeignet machen, wenn auf andere Weise für das Wohl des ganzen Leibes nicht vorgesorgt werden kann?¹⁷

Wie steht es aber mit der direkten Sterilisation bei *gesunder Fortpflanzungsfähigkeit und freier Betätigung* der Geschlechtlichkeit? Verläßt man, wenn man sie ablehnt, die allgemeinen Maßstäbe hinsichtlich der Eingriffe in biologisch-physiologische Gegebenheiten und Abläufe und fängt man mit der Sonderbehandlung an? Weihbischof Reuß meint, man tue es, und er sieht den Grund dafür darin, daß das Zeugungsziel ungebührlich den anderen Zielen der Kopula übergeordnet und daher als die Kopula grundlegend spezifizierend angesehen werde¹⁸. Wenn diese (vom Kirchenrecht¹⁹ ausgesprochene und nur in einem ganz bestimmten Sinn gültige) Überordnung aufhöre, verliere die direkte Sterilisation ihre Sonderstellung und könne so wie die übrigen Eingriffe uneingeschränkt dem Ganzheitsgesichtspunkt unterstellt werden. Ist es aber so unumstößlich sicher, daß die Ablehnung der direkten Sterilisation bei gesunder Fruchtbarkeit und freier Geschlechtsbetätigung mit der erwähnten Überordnung des Zeugungszieles steht und fällt? Wie Weihbischof Reuß selbst darlegt²⁰, zeigt die Heilige Schrift zwei Ausrichtungen des Geschlechtlichen auf: die ganzmenschliche Gemeinschaft von Mann und Frau und die Zeugung²¹. Keine von ihnen darf wohl als unwesentlich bezeichnet werden. Mit Recht betont man heute sehr nachdrücklich, daß jede Vernachlässigung der Liebe zwischen Mann und Frau in der geschlechtlichen Betätigung einen Fehler ausmacht. Ebenso wird man wohl auch weiter darauf bestehen müssen, daß der Mensch nicht eine unter den gegebenen Umständen mögliche Ausrichtung seiner frei gesetzten Kopula auf das Kind aus ihr herausnehmen darf. Ohne die Frage der Über- und Unterordnung von Gattenliebe und Fortpflanzung zu berühren²², kann man doch

¹⁵ J. Fuchs a. a. O., 95 f: „sterilizat enim seipsam, rationabiliter sic disponens de facultate in bonum sui ipsius (principium totalitatis), non vero sterilizat copulam suam, qui talem nec vult nec perficit, dum solummodo sit (physice vel moraliter) incapax resistendi copulae ex parte aggressoris peractae“.

¹⁶ Vgl. F. Böckle a. a. O., 121; B. Häring, *Das Gesetz Christi*. Freiburg i. B. 6 1961, III 261; dazu die Kritik von J. Fuchs, *De castitate et ordine sexuali* 97 f, und *Arzt und Christ* 9 (1963) 78 f.

¹⁷ „nec possint ea destruere aut mutilare aut alia via ad naturales functiones se ineptos reddere, nisi quando bono totius corporis aliter provideri nequeat“ (DS 3723).

¹⁸ Theol. Quartalschr. 144 (1964) 469.

¹⁹ Codex Iuris Canonici can. 1013 § 1; S. Off., 1. 4. 1944, DS 3838; Pius XII., *Ansprachen* 26. 6. 1940, 18. 9. 1951, 26. 11. 1951, 12. 9. 1958, Utz-Groner 1149. 1265. 1082 f. 1118. 5457.

²⁰ Theol. Quartalschr. 143 (1963) 457–462.

²¹ Wie A. Mitterer, Elternschaft und Gattenschaft nach dem Weltbild des hl. Thomas von Aquin und dem der Gegenwart. Wien 1949, 110, sagt, soll die Paarung „gattendienlich“ und „kinddienlich“ sein. Vgl. E. McDonagh, *Marriage: Source of Life*, Irish Theological Quarterly 29 (1962) 273–287.

²² Im Anschluß an G. Kelly SJ., *Contraception and Natural Law*, Proceedings, Eighteenth Annual Convention of the Catholic Theological Society of America (June 24–27, 1963), 25–45, betont J. J. Lynch SJ., *Notes on Moral Theology*, Theological Studies 25 (1964) 234 f., daß es nicht so sehr auf die Überordnung des Zeugungszieles ankommt, wie vielmehr darauf, daß dieses Ziel ebenso wie die Gattenliebe für den ehelichen Akt eine wesentliche Rolle spielt.

von einer grundlegenden Spezifizierung der Kopula durch beide Sinnziele oder durch den Gesamtsinn der Geschlechtlichkeit sprechen. Sie ist, soweit es auf das Tun des Menschen ankommt, als „Ausdruck personaler Liebe in gleichzeitiger Offenheit auf Zeugung“²³ oder als „lebenspendender Liebesakt“²⁴ zu verwirklichen. In solcher Schau aber ist es kaum wahrscheinlich, daß man die direkte Sterilisation bei gesunder Fortpflanzungsfähigkeit und freier geschlechtlicher Betätigung durch das Ganzheitsprinzip rechtfertigen kann, selbst wenn man die „Ganzheit“ nicht nur auf die leib-seelische Ganzheit des Gatten, der sterilisiert werden soll, einschränkt, sondern in sie den Ehepartner einbezieht, wie Weihbischof Reuß tut²⁵. Liegt ein durch den Menschen selbst absichtlich sterilisierter freier Verkehr im wahren Interesse dieser Ganzheit? Als Grundgesetz der Kopula, durch die die eheliche Liebe ausgedrückt und gepflegt werden soll, werden Ganzheitlichkeit und Unmittelbarkeit bezeichnet²⁶. Betrifft die „Ganzheitlichkeit“ nur den vollständigen Ablauf oder auch die Fülle des Inhalts? Wenn letztere auch mitgemeint ist²⁷, dann ist zu fragen, wie es mit dieser Fülle steht, falls Gatten das Element der unmittelbaren Kinddienlichkeit aus ihrem Verkehr durch Eingriff in die biologisch-physiologischen Gegebenheiten und Abläufe hinausschaffen. Geben sie einander in der Kopula noch, was sie geben könnten, wenn sie sie nicht mehr „Ausdruck personaler Liebe in gleichzeitiger Offenheit auf Zeugung“, nicht mehr „lebenspendenden Liebesakt“ sein lassen, nicht mehr Verleiblichung einer Liebe, die sich selbst zum Kind hin übersteigt und in ihm ihr substantiales Zeichen findet?²⁸ Liegt eine solche Beeinträchtigung der Sinnfülle des Liebesaktes (besonders auf längere Dauer) im Interesse der Ganzheit, der durch sie gedient werden soll? Stellt sie eine wahre ganzheitlich-personale Therapie dar?²⁹. Kann also die direkte Sterilisation bei gesunder Fortpflanzungsfähigkeit und freier geschlechtlicher Betätigung durch das Ganzheitsprinzip gerechtfertigt werden?

Aus diesen Überlegungen ergibt sich wohl, daß bei Ablehnung der direkten Sterilisation (falls man sie für nötig hält) der Ganzheitsgesichtspunkt berücksichtigt werden muß. Umgekehrt muß man auch, wenn man sie unter gewissen Voraussetzungen (auch über die hinaus, die schon für eine „nicht normale“ Fortpflanzungsfähigkeit genannt wurden) für zulässig hält, auf den Nachweis bedacht sein, daß ein solcher Eingriff die Sinnfülle des Liebesaktes nicht wesentlich beeinträchtigt

²³ K. Demmer, Scholastik 39 (1964) 542, will lieber von der „Spezifizierung einer jeden copula durch den Gesamtsinn der Sexualanlage“ sprechen und diesen als „Ausdruck personaler Liebe in gleichzeitiger Offenheit auf Zeugung“ definieren; der Ausdruck personaler Liebe sei das generische Element, die Offenheit auf Zeugung das spezifische; die Gesamtstruktur sei zu respektieren.

²⁴ „life-giving act of love“, G. Kelly a. a. O.; vgl. J. J. Lynch, Th. Studies 25 (1964) 234; L. M. Weber, Mysterium magnum. Zur innerkirchlichen Diskussion um Ehe, Geschlecht und Jungfräulichkeit. Freiburg-Basel-Wien 1963, 41; L. M. Weber, Ehenot – Ehegnade. Handreichung zur priesterlichen Heilssorge an Eheleuten. Freiburg i. Br. 1965, 122; J. Fuchs, Stimmen der Zeit 174. Bd., 89 (1963/64) 408.

²⁵ Theol. Quartalschr. 144 (1964) 472. – K. Demmer, Die hormonale Behandlung der Schwangerschaftsphobie, Scholastik 39 (1964) 197-219, stellt heraus, daß es bei Eingriffen um das Wohl der Gesamtpersönlichkeit geht (201) und daß dabei „die umgreifenden Zusammenhänge der menschlichen Person“ zu beachten sind (206).

²⁶ A. Auer, Theol.-prakt. Quartalschr. 112 (1964) 130: „Die katholische Moraltheologie wird daran festhalten, daß nur Ganzheitlichkeit (keine Unterbrechung) und Unmittelbarkeit (kein Dazwischen-schalten von Mitteln) der ehelichen Hingabe ihren umfassenden Sinn zu erfüllen vermögen. Die Moraltheologie kann nicht davon abgehen, daß diese beiden Prinzipien der Ganzheitlichkeit und Unmittelbarkeit allein die vollkommene Form der geschlechtlichen Hingabe konstituieren.“

²⁷ L. Janssens, Eph. Th. Lov. 39 (1963) 819: „Incarner ce don total sans réserves et sans restrictions, telle est le sens intrinsèque de l'acte conjugal!“.

²⁸ Vgl. A. Mayer, Seelische Krisen im Leben der Frau. München 2 1954, 80-82; J. Fuchs, De castitate et ordine sexuali 97; J. Fuchs, Stimmen der Zeit, 174. Bd., 89 (1963/64) 414 f; A. Günthör, Theol. Quartalschr. 144 (1964) 354 f.

²⁹ Vgl. K. Demmer, Scholastik 39 (1964) 201-204. 206.

und daher eben vom Ganzheitsprinzip her gerechtfertigt werden kann. Weihbischof Reuß beteuert, es gehe ihm nicht vordergründig darum, das Eheleben zu erleichtern, vielmehr liege ihm daran, es mit der Forderung der Kopula als liebender ganzheitlich-menschlicher Hingabe seinsgerechter zu machen; die Ehe werde damit nicht leichter gemacht, die Not der Eheleute werde dadurch aber auch nicht gesteigert³⁰. Der Suche nach dem Richtigen, durch dessen Erkenntnis und Verwirklichung allein der Not gründlich abgeholfen werden kann, mögen auch diese Zeilen dienen³¹.

OTTO SCHOBESBERGER

Steuermoral

In Heft 1/1965 dieser Zeitschrift behandelte der Moraltheologe Karl Böcklinger „Die Verpflichtung zur Wahrheit beim Steuerbekenntnis“. Ausdrücklich ist dabei die pastoraltheologische Zielsetzung der Abhandlung betont, und daher wird eine Kritik nur von diesem Standpunkt ausgehen dürfen. Der Autor des Artikels teilt ganz richtig die zu behandelnde Frage nicht dem Tugendbereich der Wahrhaftigkeit zu, sondern dem der Gerechtigkeit. Auch Thomas v. Aquino betrachtet die Steuer, die der einzelne zu leisten hat, im Rahmen der Gerechtigkeit als Ausdruck der Erkenntlichkeit für die Mühewaltung der Obrigkeit¹, und die Erweisung dieser Erkenntlichkeit ist nach ihm eine strenge Gerechtigkeitspflicht². Thomas faßt bei Erörterung dieses Themas jedoch mehr die obrigkeitliche Person ins Auge, entsprechend der damals üblichen Betonung der absoluten Gewalt des Herrschers. Auch Leo XIII. folgt noch eindeutig dieser Auffassung. „Quadragesimo anno“ hingegen begründet die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer bereits aus der Gemeingerechtigkeit³.

Ungeachtet dieser unbestrittenen Pflicht schiebt hier Böcklinger eine Vorfrage ein, die jedoch für den einzelnen Steuerpflichtigen und auch für den Seelsorger unlösbar erscheint, da beiden die hiefür erforderlichen Tatsachenkenntnisse mangeln. Er fragt nämlich zunächst, ob die Steuern berechtigt sind und postuliert hiefür drei Voraussetzungen, die jedenfalls zur Zeit Christi und Pauli, aus deren Aussprüchen Thomas v. A. wie Böcklinger die Verpflichtung zur Steuerleistung ableiten⁴, nicht gegeben waren und daher auch in unserer Zeit nicht Kriterium der Steuerpflicht sein können⁵.

Die drei Voraussetzungen, damit von gerechten Steuerforderungen gesprochen werden kann, sind:

1. Die Steuer muß von der rechtmäßigen Obrigkeit auferlegt sein.
2. Sie muß sich auf den Aufwand beschränken, der zum Gemeinwohl erforderlich und ausreichend ist, ohne die Bürger in ihrer persönlichen (politischen, sozialen, wirtschaftlichen) und familienhaften Existenz zu gefährden.

³⁰ Theol. Quartalschr. 144 (1964) 446 f.

³¹ Über den Stand der Frage unterrichten F. Böckle, Bulletin zur kirchlichen Diskussion um die Geburtenregelung, Concilium 1 (1965) 411–426 und E. McDonagh, Die neuere englischsprachige Literatur zur Moraltheologie der Ehe, ebd. 427–440.

¹ S. th. II, II, qu. 102, a 2, ad 3.

² Kommentar zu Röm 13, 7.

³ Quadragesimo anno 45 ff.

⁴ Mt 22, 21: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist“. Röm 13, 7: „Zoll, wem Zoll gebührt“.

⁵ Vgl. auch Leo XIII. Sapientiae christiana / Über die wichtigsten Pflichten christlicher Bürger / vom 10. 1. 1890.